GEMEINDERATSSITZUNG

im schriftlichen/elektronischen Verfahren

Die Unterlagen zum zu behandelnden Tagesordnungspunkt wurden am 26.11.2021 an den Gemeinderat versandt. Den Mitgliedern des Gemeinderats wurde eine Frist bis zum 01.12.2021 eingeräumt um den Beschlussvorschlag zu widersprechen.

Nachfolgender Tagesordnungspunkt schriftlichen/elektronischen Verfahren behandelt:

wurde

im

- 1. Neufassung der Kleineinleiterabgabesatzung zum 01.01.2022
- 2. Beschlussfassung zur Durchführung einer Einwohnerversammlung

Hinweis: Im Nachhinein wurde festgestellt, dass die Neufassung der Kleineinleiterabgabesatzung kein Gegenstand einfacher Art ist und somit nicht im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren beschlossen werden kann. Aus diesem Grund wird die Satzung in der Gemeinderatssitzung am 20.12.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Christoph Reza

Von:

Christoph Reza

Gesendet:

Freitag, 26. November 2021 13:23

An:

'Albert Rees (albert.rees@asi-online.de)'; Albert Rees; Carola Tröscher; Daniel Schneider; Eugen Schreiner; Ewald Zink; Fridolin Gutmann; Gerhard Rombach; Gerion Buhl; Hanspeter

Rees; Johannes Rösch; Katharina Strecker; Michael Martin; Tobias Jautz;

'tobias.jautz@kirnermartes.de'; 'schreiner.eugen@t-online.de'; 'hp.rees@gmx.de'; 'Gerion 93'

Cc:

Klaus Vosberg; Gudrun Leimroth

Betreff:

SCHRIFTLICHES/Elektronische Beschlussverfahren: Kleineinleiterabgabesatzung,

Einwohnerversammlung

Anlagen:

2021-11.26 OV SEV TOP 1 Neufassung Kleineinleiterabgabesatzung.pdf; 2021-11.26 OV SEV

TOP 2 Einwohnerversammlung.pdf

Priorität:

Hoch

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

da keine Einwände erfolgt sind, sollen für die Tagesordnungspunkte

- Neufassung der Kleineinleiterabgabesatzung
- Beschlussfassung zur Durchführung einer Einwohnerversammlung

die erforderlichen Beschlüsse über ein schriftliches bzw. elektronisches Verfahren (§ 37 Abs. GemO, § 29 der Geschäftsordnung) herbei geführt werden. Den Sachverhalt und den jeweiligen Beschlussantrag können Sie den beigefügten Beschlussvorlagen entnehmen.

Der Beschlussantrag ist angenommen, wenn hierbei kein Gemeinderatsmitglied bis Mittwoch, den 01. Dezember 2021, widerspricht.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Reza Gemeindeverwaltung Oberried Hauptamtsleiter Fon: +49 (7661) 9305-11 Fax zentral:+49 (7661) 9305-

88 Mail:

Christoph.Reza@oberried.de

Internet: www.Oberried.de

Gemeindeverwaltung Oberried vertreten durch Bürgermeister Klaus Vosberg Klosterplatz 4, 79254 Oberried

Umsatzsteuer ID: DE 142

214 949

Neufassung der Kleineinleiterabgabesatzung zum 01.01.2022 TOP 1

Seitens der Gemeinderäte wurden bis Donnerstag, den 01. Dezember 2021, keine Einwände diesbezüglich erhoben.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Kleineinleiterabgabesatzung aus dem Jahr 1993 entspricht in seinen Rechtsgrundlagen nicht mehr den derzeit geltenden Bestimmungen. Diese wurden angepasst.

Der Abgabesatz wurde auf Grundlage der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung neu berechnet auf 38,55€ (bisher 29,15€).

Grundlage ist die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kleineinleiterabgabe wird ab dem 01.01.2022 auf der Grundlage der zu beschließenden Satzung berechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Kleineinleiterabgabesatzung zum 01.01.2022. Die Satzung vom 07.12.1993 tritt damit außer Kraft.



Satzung

zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(Kleineinleiterabgabesatzung)

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.



§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 38,55 Euro.

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die ihr gesamtes Schmutzwasser über eine Kleinkläranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlamms gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kleineinleiterabgabesatzung vom 07.12.1993 und Änderungssatzung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Oberried, den 30.11.2021

Klaus Vosberg, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt:

Oberried, den 30. November 2021

Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Beschlussfassung zur Durchführung einer Einwohnerversammlung

Seitens der Gemeinderäte wurden bis Donnerstag, den 01. Dezember 2021, keine Einwände diesbezüglich erhoben.

Sachverhalt:

Die Einwohnerversammlung ist in §20a der Gemeindeordnung geregelt. Dort heißt es "Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen." Bisher wurden diese Einwohnerversammlungen als sogenannte Bürgerversammlungen in Oberried durch den Bürgermeister einberufen. Eine Bürgerversammlung kennt die Gemeindeordnung nicht. Im Sinne der Gemeindeordnung sind Bürger nur Deutsche oder EU-Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Nach Kenntnis der Verwaltung hat nie eine entsprechende Kontrolle stattgefunden. De facto wurden wohl Einwohnerversammlung durchgeführt, die fälschlicher Weise nicht vom Gemeinderat anberaumt wurden. Auf Grund der großen kommunalen Bedeutung einer Einwohnerversammlung zu diesem wichtigen Thema und um rechtlich sauber zu agieren, soll nun vorab der Gemeinderat - wie in der Gemeindeordnung vorgeschrieben – über die Durchführung einer Einwohnerversammlung beraten und beschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat entsprechend seiner Zuständigkeit eine Einwohnerversammlung einberuft. Auf Grund der aktuellen pandemischen Verwaltung beauftragt Lage soll die Einwohnerversammlung so vorzubereiten, dass diese sowohl in Präsenz, Hybrid (online und Präsenz) oder nur online stattfinden kann. Auch der 2. Teil (Dialog und Austausch), soll erforderlichenfalls online durchgeführt werden können. Dazu soll den Einwohnern die Möglichkeit geschaffen werden, Fragen an einen Moderator zu senden, der diese bündelt und in das Onlineformat gibt (ähnlich der Sendung "hart aber fair"). Sollte die Einwohnerversammlung tatsächlich in Präsenz oder als Hybrid-Veranstaltung durchführt werden können, wird ein Hygienekonzept erstellt, auch wenn dies nach der aktuell geltenden Corona-Verordnung nicht notwendig ist.

Der Ablauf ist wie folgt geplant: Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerbefragung und Beantwortung der Fragen, die im Rahmen der Umfrage an die Verwaltung gerichtet wurden (Informeller Teil). Danach besteht die Möglichkeit, zum Thema der Einwohnerversammlung weitere Fragen oder Anregungen zu kommunizieren. (Dialog und Austausch).

Finanzielle Auswirkungen bei einer Hybrid- oder Onlineveranstaltung:

Eine schlanke und mittlerweile erprobte Lösung mit zwei Technikern einer Kameraperspektive und dazugehöriger Technik würde die Gemeinde für 970 Euro netto (1.154,30 Euro brutto) kosten. Die Kosten sind auf der Haushaltsstelle Planungskosten für das neue Baugebiet zu verbuchen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, am 14. Januar 2022 um 18:00 Uhr eine Einwohnerversammlung zum Thema Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt die Einwohnerversammlung so vorzubereiten, dass diese sowohl in Präsenz, Hybrid (online und Präsenz) oder nur online stattfinden kann. Auch der 2. Teil (Dialog und Austausch), soll erforderlichenfalls online durchgeführt werden können. Dazu soll den Einwohnern die Möglichkeit geschaffen werden, Fragen an einen Moderator zu senden, der diese bündelt und in das Onlineformat gibt. Im Anschluss wird Aufzeichnung auf der Homepage der Gemeinde und www.baugebiet-oberried.de hochgeladen oder verlinkt.

Für den Gemeinderat:

Der Vorsitzende:

Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:

Christoph Reza